
S 3 SO 255/20 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	7
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 SO 255/20 ER
Datum	03.02.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 SO 496/20 ER-B
Datum	03.03.2020

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Mannheim vom 3. Februar 2020 wird zur¼ckgewiesen. Au¼bergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gr¼nde:

Die nach [Â§Â§ 172, 173](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) zul¼ssige Beschwerde hat keinen Erfolg.

1. Gegenstand des am 3. Februar 2020 von dem Antragsteller beim Sozialgericht Mannheim (SG) anhangig gemachten einstweiligen Rechtsschutzverfahrens ([S 3 SO 255/20 ER](#)) sind seine Begehren auf eine (vorl¼ufige) Zusicherung der Aufwendungen f¼r eine neue Unterkunft nach Â§ 35 Abs. 2 Satz 4 Sozialgesetzbuch (SGB) Zw¼lftes Buch (XII) â Sozialhilfe â (SGB XII), die (vorl¼ufige) Gew¼hrung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII unter Ber¼cksichtigung von Aufwendungen f¼r eine neue Wohnung ab 1. April 2020, die darlehensweise Gew¼hrung einer Mietkaution in H¼he von "wohl 1090,00 EUR", die (vorl¼ufige) Åbernahme von Umzugskosten sowie eine angemessene Abschlagszahlung von 1.000,00 EUR f¼r

eine Übernahme einer Einbauküche. Das SG hat mit dem angefochtenen Beschluss vom 3. Februar 2020 das einstweilige Rechtsschutzbegehren abgelehnt. Dagegen wendet sich der Antragsteller mit seiner Beschwerde.

2. Das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ist in [Â§ 86b SGG](#) geregelt, und zwar für Anfechtungssachen in Abs. 1, für Vornahmesachen in Abs. 2. Gemäß [Â§ 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG](#) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag in den Fällen, in denen Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Nach [Â§ 86b Abs. 2 Satz 1 SGG](#) kann das Gericht der Hauptsache ferner, soweit nicht ein Fall des [Â§ 86b Abs. 1 SGG](#) vorliegt, eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint ([Â§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG](#)). Nach [Â§ 86b Abs. 3 SGG](#) sind die Anträge nach den Absätzen 1 und 2 schon vor Klageerhebung zulässig.

Hinsichtlich der geltend gemachten Begehren kommt allein der Erlass einer Regelungsanordnung nach [Â§ 86b Abs. 2 Satz 1 SGG](#) in Betracht. Der Erlass einer Regelungsanordnung setzt gem. [Â§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG](#) zunächst die Zulässigkeit des Rechtsbehelfs voraus. Die Begründetheit des Antrags wiederum hängt vom Vorliegen von Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund ab (ständige Rechtsprechung des Senats; vgl. z.B. Beschlüsse vom 1. August 2005 – [L 7 AS 2875/05 ER-B](#) – FEVS 57, 72 und vom 17. August 2005 – [L 7 SO 2117/05 ER-B](#) – FEVS 57, 164). Eine einstweilige Anordnung darf nur erlassen werden, wenn beide Voraussetzungen gegeben sind. Dabei betrifft der Anordnungsanspruch die Frage der Erfolgsaussicht des Hauptsacherechtsbehelfs, während der Anordnungsgrund nur bei Eilbedürftigkeit zu bejahen ist. Die Anordnungsvoraussetzungen, nämlich der prospektive Hauptsacheerfolg (Anordnungsanspruch) und die Dringlichkeit der erstrebten einstweiligen Regelung (Anordnungsgrund), sind glaubhaft zu machen ([Â§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG](#) i.V.m. [Â§ 920 Abs. 2](#) Zivilprozessordnung). Maßgebend für die Beurteilung der Anordnungsvoraussetzungen sind regelmäßig die Verhältnisse im Zeitpunkt der gerichtlichen Eilentscheidung (ständige Senatsrechtsprechung; vgl. z.B. Beschlüsse vom 1. August 2005 a.a.O. und vom 17. August 2005 a.a.O.).

3. Die Anordnungsvoraussetzungen für das einstweilige Rechtsschutzgesuch sind auch im Beschwerdeverfahren nicht gegeben.

a. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist mangels Rechtsschutzbedürfnis bereits unzulässig.

Wie für jede Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes bedarf es eines Rechtsschutzbedürfnisses auch für einen zulässigen Antrag nach [Â§ 86b Abs. 2 SGG](#) (siehe statt vieler nur Sächsisches Landessozialgericht (LSG), Beschluss vom

17. Dezember 2015 [L 3 AS 710/15 B ER](#) [juris Rdnr. 34 f.](#)); dies ist auch verfassungsrechtlich unbedenklich (Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Beschluss vom 30. Oktober 2009 [1 BvR 2442/09](#) [juris Rdnr. 3](#) [BVerfGK 16, 347/348](#)). Der Antragsteller muss durch die erstrebte gerichtliche Entscheidung einen rechtlichen oder tatsächlichen Vorteil erlangen können, den er ohne gerichtliche Hilfe nicht erlangen könnte (Sächsisches LSG, Beschluss vom 17. Dezember 2015 [L 3 AS 710/15 B ER](#) [juris Rdnr. 35 m.w.N.](#); Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Aufl. 2017, [Â§ 86b Rdnr. 7a](#)). Das Vorliegen des Rechtsschutzbedingnisses ist [wie alle Zulässigkeitsvoraussetzungen](#) [von Amts wegen zu prüfen](#). Am Rechtsschutzbedingnis fehlt es grundsätzlich, wenn der Rechtsschutzsuchende sich nicht zuvor an die Behörde gewandt hat (Bayerisches LSG, Beschluss vom 14. Juni 2016 [L 15 SB 97/16 B ER](#) [juris Rdnr. 13](#); LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 24. Januar 2012 [L 12 AS 1773/11 B ER](#) [juris Rdnr. 18](#); LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 9. April 2018 [L 23 AY 6/18 B ER](#) [juris Rdnr. 8](#); Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Aufl. 2017, [Â§ 86b Rdnr. 26b](#); Krodel/Feldbaum, Das sozialgerichtliche Eilverfahren, 4. Aufl. 2016, Rdnr. 30). Es obliegt dem Betroffenen, einen Antrag so rechtzeitig zu stellen, dass er bei Untätigkeit der Behörde oder einer negativen Entscheidung dann in zulässiger Weise um gerichtlichen Rechtsschutz nachsuchen kann (LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 9. April 2018 [L 23 AY 6/18 B ER](#) [juris Rdnr. 8](#); vgl. BVerfG, Beschluss vom 30. Oktober 2009 [1 BvR 2442/09](#) [juris Rdnr. 4](#) [BVerfGK 16, 347/348](#)). Dabei muss der Rechtsschutzsuchende bei seiner Antragstellung bei der Behörde die üblichen Bearbeitungszeiten einkalkulieren und abwarten (Burkiczak in jurisPK-SGG, 1. Aufl. 2017 (Stand 3. Februar 2020), [Â§ 86b Rdnr. 310](#)).

Nach diesen Umständen fehlt es für das Begehren des Antragstellers schon deswegen am Rechtsschutzbedingnis, weil er am 3. Februar 2020 gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch genommen hat, ohne zuvor eine Entscheidung der Antragsgegnerin zu beantragen und abzuwarten. Ausweislich der vorgelegten Verwaltungsakten hat der Antragsteller sich mit seinem Begehren am 4. Februar 2020 an die Antragsgegnerin gewandt und ihre Entscheidung nicht abgewartet, zumal er seinem Antrag auch kein aktuelles Wohnungsangebot, sondern einen "Mietvertrag für Wohnräume" zwischen Dr. A. S. und A. K. vom 13. März 2007 beigelegt hat. Ob und zu welchen konkreten Konditionen dem Antragsteller ein bestimmtes und konkretisiertes Wohnungsangebot seitens des Vermieters der Wohnung C.-B.-Str [1](#), in [1](#) M. tatsächlich vorliegt, ist nicht ersichtlich. Dem Antragsteller steht es frei, eine Entscheidung der Antragsgegnerin in dem am 4. Februar 2020 eingeleiteten Verwaltungsverfahren dadurch zu fordern, dass er seinen Mitwirkungsobliegenheiten nachkommt.

b. Hinsichtlich der begehrten Zusicherung nach [Â§ 35 Abs. 2 Satz 4 SGB XII](#) fehlt es darüber hinaus auch deshalb an dem erforderlichen Rechtsschutzbedingnis (Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg, Beschluss vom 26. Juni 2019 [L 1 AS 1858/19 ER-B](#) [juris Rdnr. 13](#), zustimmend Tzpe, [NZZ 2019, 875](#); LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 4. April 2019 [L 11 AS 72/19 B ER](#) [juris Rdnr. 19](#); LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20. Juni 2018 [L 31 AS](#)

[1002/18 B ER](#) und [L 31 AS 1003/18 B ER](#) PKH â juris Rdnr. 4; Burkiczak in jurisPK-SGG, 1. Aufl. 2017 (Stand 3. Februar 2020), Â§ 86b Rdnr. 314). Denn im einstweiligen Rechtsschutzverfahren kann der SozialhilfetrÃ¤ger zur Erteilung einer Zusicherung i.S.d. [Â§ 35 Abs. 2 Satz 4 SGB XII](#) regelmÃÃig nicht verpflichtet werden, sondern allenfalls zur vorlÃufigen Ãbernahme der tatsÃchlichen Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung. Denn die begehrte Zusicherung wÃ¼rde â wie auch ein AusfÃ¼hrungsbescheid der Antragsgegnerin â nach einer gegenteiligen Hauptsacheentscheidung ihre Rechtswirkungen verlieren (vgl. BSG, Urteil vom 20. April 2016 â [B 8 SO 20/14 R](#) â juris Rdnr. 12 m.w.N.), sodass sich die durch [Â§ 35 Abs. 2 Satz 4 SGB XII](#) eigentlich intendierte Planungssicherheit fÃ¼r den LeistungsempfÃ¤nger durch eine einstweilige Regelung gerade nicht erreichen lÃsst (LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20. Juni 2018 â [L 31 AS 1002/18 B ER](#) und [L 31 1003/18 B ER](#) PKH â juris Rdnr. 3 f.; SÃchsisches LSG, Beschluss vom 19. Dezember 2016 â [L 7 AS 1001/16 B ER](#) â juris Rdnr. 22).

Im Ãbrigen hat der Antragsteller im Hinblick auf den vorgelegten "Mietvertrag fÃ¼r WohnrÃume" zwischen Dr. A. S. und A. K. vom 13. MÃrz 2007 nicht glaubhaft gemacht, dass ihm ein aktuelles und nach Lage der Wohnung sowie den aufzuwendenden Kosten konkretisiertes Wohnungsangebot vorliegt (vgl. zu diesem Erfordernis Bundessozialgericht (BSG), Urteil vom 17. Dezember 2014 â [B 8 SO 15/13 R](#) â juris Rdnr. 10; BSG, Urteil vom 6. April 2011 â [B 4 AS 5/10 R](#) â juris Rdnr. 17). Zwar hat der Antragsteller die gewÃ¼nschte neue Wohnung in der C.-B.-Str. â in â M. konkret benannt. Jedoch ist zu beachten, dass er zur Konkretisierung des behaupteten Wohnungsangebots lediglich einen Mietvertrag zwischen Dr. A. S. und A. K. vom 13. MÃrz 2007 vorgelegt hat. Ob dem Antragsteller von Seiten des Vermieters dieser Wohnung tatsÃchlich ein aktuelles Wohnungsangebot unterbreitet worden ist, ist weder ersichtlich noch glaubhaft gemacht. Gleiches gilt fÃ¼r die mit einer Anmietung dieser Wohnung verbundenen Aufwendungen. Insofern hat der Antragsteller in den Mietvertrag vom 15. MÃrz 2007 lediglich selbst Eintragungen zur Grundmiete, zur Garagenmiete sowie zur Kautions vorgenommen. Ob diese Werte einem Wohnungsangebot des Vermieters entsprechen oder eher der Vorstellungswelt des Antragstellers entstammen, ist nicht ersichtlich. Einen "neuen Mietvertrag", dessen Vorlage der Antragsteller in seinem Schreiben vom 31. Januar 2020 "in den nÃchsten Tagen" angekÃ¼ndigt hat, hat er bisher nicht eingereicht.

c. Hinsichtlich der Begehren der (vorlÃufigen) GewÃ¤hrung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII unter BerÃ¼cksichtigung der Aufwendungen fÃ¼r eine neue Wohnung C.-B.-Str. â, in M. ab 1. April 2020, der darlehensweisen GewÃ¤hrung einer Mietkaution in HÃ¶he von "wohl 1090,00 EUR", der (vorlÃufigen) Ãbernahme von Umzugskosten sowie einer angemessenen Abschlagszahlung von 1.000,00 EUR fÃ¼r eine Ãbernahme der EinbaukÃ¼che hat der Antragsteller weder einen Anordnungsanspruch noch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.

Einer vorlÃufigen GewÃ¤hrung von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII unter BerÃ¼cksichtigung hÃ¶herer Unterkunfts-kosten ab 1. April 2010 im

vorliegenden einstweiligen Rechtsschutzverfahren steht bereits entgegen, dass der Antragsteller im Hinblick auf die dargelegten Umstände eine tatsächliche Nutzung der Wohnung C.-B.-Str. in M. ab 1. April 2020 nicht glaubhaft gemacht hat. Ebenso hat er nicht glaubhaft gemacht, dass er ab 1. April 2020 einer wirksamen, nicht dauerhaft gestundeten Mietzinsforderung (z.B. BSG, Urteil vom 3. März 2009 – [B 4 AS 37/08 R](#) – juris Rdnr. 24) sowie einem Anspruch auf Mietkaution ausgesetzt ist und Umzugskosten anfallen. Schließlich ist dem Antragsteller derzeit im Hinblick auf das am 4. Februar 2020 eingeleitete Verwaltungsverfahren, in dem er im Rahmen seiner Mitwirkungsobliegenheit ein aktuelles und bestimmtes Mietangebot vorzulegen hat, ein Abwarten des Ausgangs eines Hauptsacheverfahrens zumutbar.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von [Â§ 193 SGG](#).

5. Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 25.09.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024